

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Rottmann AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Notfalllösung bei Beherbergungsverboten in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es den Beherbergungsbetrieben aus ihrer Sicht menschenrechtlich zumutbar, einen Reisenden, der sich durch diverse Lebensumstände in Baden-Württemberg befindet, ohne jegliche anderweitige Möglichkeit auf eine Beherbergung abzuweisen?
2. Wertet die Landesregierung den Aufenthalt der Menschen in Baden-Württemberg nachts bei Minustemperaturen ohne Unterkunft nicht als schutzbedürftig im Sinne des Grundrechtsschutzes?
3. Wird die Gefahr des Erfrierens von Menschen ohne PCR-Test in Baden-Württemberg nachts bei Minustemperaturen in Kauf genommen?
4. Sieht die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit der erlassenen Corona-Verordnungen in dieser Hinsicht im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bürger gewährleistet?
5. Welche Notfallkonzepte sind in Baden-Württemberg für In- und Auslandsreisende vorgesehen, damit niemand bei Minustemperaturen auf der Straße übernachten muss?
6. Welche Notfallkonzepte sind in Baden-Württemberg konkret für Reisende aus dem EU-Raum vorgesehen, damit Grundrechtsschutz auch für die Bürger der EU-Mitgliedstaaten im Sinne der Grundrechtecharta greifen kann?
7. Ist es im Sinne der EU-Zusammenarbeit vorgesehen, die Bürger der EU-Mitgliedstaaten auf der Straße übernachten zu lassen?

8. Nimmt die Landesregierung die Einschränkung der Freizügigkeit innerhalb der EU durch die Beherbergungsverbote oder Forderung der PCR-Test-Ergebnisse in Kauf?
9. Aus welchen anderen EU-Ländern sind der Landesregierung Vorfälle bekannt, wonach Reisende ohne ein PCR-Test-Ergebnis nachts bei Minustemperaturen mit dem Verweis auf nationale Corona-Gesetzgebung von Beherbergungsbetrieben abgewiesen werden?
10. Werden Asylbewerber, die derzeit bei einer Behörde in den Abendstunden um Asyl nachsuchen, ebenfalls abgewiesen, bis sie einen negativen Corona-Test nachweisen können?

14. 12. 2020

Rottmann AfD

Begründung

In der Plenarwoche 49 hat der Fragesteller in einem Stuttgarter Hotel eingeecheckt. An jenem Abend des 30. November 2020 wurde vor ihm ein Franzose abgewiesen, weil er keine Ergebnisse eines PCR-Tests nachweisen konnte. Für den 30. November 2020 macht der Wetterdienst für Stuttgart (Flughafen) folgende Angaben: Minimale Temperaturen $-5,5^{\circ}\text{C}$, Maximale Temperaturen $2,7^{\circ}\text{C}$, Mitteltemperatur $-1,6^{\circ}\text{C}$ (Quelle: Wetterkontor).

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Januar 2021 Nr. 6S1-1443.1-100 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Ist es den Beherbergungsbetrieben aus ihrer Sicht menschenrechtlich zumutbar, einen Reisenden, der sich durch diverse Lebensumstände in Baden-Württemberg befindet, ohne jegliche anderweitige Möglichkeit auf eine Beherbergung abzuweisen?*
2. *Wertet die Landesregierung den Aufenthalt der Menschen in Baden-Württemberg nachts bei Minustemperaturen ohne Unterkunft nicht als schutzbedürftig im Sinne des Grundrechtsschutzes?*

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Abweisung von Menschen in der angedeuteten Situation ist für Beherbergungsbetriebe nicht verpflichtend, da § 1 d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 CoronaVO für besondere Härtefälle eine Ausnahme von der Betriebsuntersagung für den Publikumsverkehr berücksichtigt.

3. *Wird die Gefahr des Erfrierens von Menschen ohne PCR-Test in Baden-Württemberg nachts bei Minustemperaturen in Kauf genommen?*

Nein. Ein PCR-Test ist keine Zugangsvoraussetzung für eine Beherbergung in besonderen Härtefällen.

4. *Sieht die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit der erlassenen Corona-Verordnungen in dieser Hinsicht im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bürger gewährleistet?*

Ja. Es erfolgte eine sorgfältige Güterabwägung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich der Infektion mit einer hochansteckenden schwer bis tödlich verlaufenden Krankheit.

5. *Welche Notfallkonzepte sind in Baden-Württemberg für In- und Auslandsreisende vorgesehen, damit niemand bei Minustemperaturen auf der Straße übernachten muss?*

6. *Welche Notfallkonzepte sind in Baden-Württemberg konkret für Reisende aus dem EU-Raum vorgesehen, damit Grundrechtsschutz auch für die Bürger der EU-Mitgliedstaaten im Sinne der Grundrechtecharta greifen kann?*

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

In § 1 d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 CoronaVO ist ausdrücklich geregelt, dass Beherbergungsbetriebe für notwendige geschäftliche und dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt werden können bzw. zu diesen Zwecken öffnen können.

Im Übrigen werden durch die CoronaVO die Konzepte der Daseinsvorsorge und der Wohlfahrtspflege zur Vermeidung von Obdachlosigkeit nicht untersagt.

7. *Ist es im Sinne der EU-Zusammenarbeit vorgesehen, die Bürger der EU-Mitgliedstaaten auf der Straße übernachten zu lassen?*

Nein. Wie oben dargelegt sind aus geschäftlichen, dienstlichen und bei besonderen Härtefällen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben zulässig.

8. *Nimmt die Landesregierung die Einschränkung der Freizügigkeit innerhalb der EU durch die Beherbergungsverbote oder Forderung der PCR-Test-Ergebnisse in Kauf?*

Dies ist nicht die alleinige Entscheidung der Landesregierung, nahezu alle europäischen Staaten haben auch EU-Bürger betreffende Bestimmungen über die Einreise aus internationalen Risikogebieten erlassen.

9. *Aus welchen anderen EU-Ländern sind der Landesregierung Vorfälle bekannt, wonach Reisende ohne ein PCR-Test-Ergebnis nachts bei Minustemperaturen mit dem Verweis auf nationale Corona-Gesetzgebung von Beherbergungsbetrieben abgewiesen werden?*

Derartige Vorfälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

10. Werden Asylbewerber, die derzeit bei einer Behörde in den Abendstunden um Asyl nachsuchen, ebenfalls abgewiesen, bis sie einen negativen Corona-Test nachweisen können?

Asylbewerber werden in der Erstaufnahme auf SARS-CoV-2 getestet. Positiv getestete Personen werden in Quarantäne genommen. Negativ getestete Neuzugänge werden bis zum Ablauf der Inkubationszeit separiert untergebracht.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration